

# Wochenblatt

für

## Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

**Bezugspreis:** Vierteljährlich 30 Pf., durch die Post bezogen vierteljährlich 75 Pf. — Anzeigen werden außer in der Geschäftsstelle (Reichenbrand, Neevoigstraße 11) von Herrn Friseur Weber in Reichenbrand und von Herrn Kaufmann Em 11 Winter in Rabenstein entgegengenommen und die halptige Beitragszahl oder deren Raum mit 25 Pf. berechnet. **Schluss der Anzeigen-Annahme Freitags nachm. 2 Uhr.** Fernsprecher Amt Siegmar 244. — Postscheckkonto Leipzig Nr. 12 559, Firma Ernst Glick, Reichenbrand.

Nr. 40.

Sonnabend, den 4. Oktober

1919

Nachstehende Verordnung gegen den Wucher bei Vermittlung von Mieträumen wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.  
Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff,  
am 2. Oktober 1919. Die Gemeindevorstände.

§ 1.

Es ist verboten, durch öffentliche Bekanntmachungen oder sonstige Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind,  
1. Belohnungen für den Nachweis von Mieträumen oder den Abschluß von Mietverträgen über Mieträume auszuschenken,  
2. Mieträume unter einer Deckadresse (Wuchstabenadresse und dergleichen) anzubieten,  
3. Mieträume anzubieten unter Aufforderung zur Abgabe von Preisangeboten,  
4. Mietwohnungen unter der Bedingung des gleichzeitigen Erwerbes von Einrichtungsgegenständen anzubieten.

§ 2.

Wer dem Verbot des § 1 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 3.

Die gleiche Strafe (§ 2) trifft denjenigen, welcher sich für den Nachweis über die Vermittlung von Mieträumen von dem Mieter Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, die einem von der Gemeindevorörde für Rechtsgeschäfte dieser Art festgelegten Satz übersteigen. Die Gemeindevorörden sind zur Festsetzung derartiger Sätze berechtigt.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft. Der Reichsminister bestimmt den Zeitpunkt, an dem sie auch Kraft tritt; sie tritt spätestens am 31. Dezember 1920 außer Kraft.

Wetmar, den 31. Juli 1919.

Das Reichsministerium.

Bauer.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.  
Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff,  
am 2. Oktober 1919. Die Gemeindevorstände.

**Kartoffelversorgung 1919/20  
im Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz einschließlich Limbach.**

I. Beschlagsnahme.

§ 1. Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln werden sämtliche im Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz einschließlich Limbach erzeugten Kartoffeln für den Kommunalverband Chemnitz-Land beschlagnahmt.

§ 2. Trotz der Beschlagsnahme sind die Kartoffelerzeuger verpflichtet:  
a. die Kartoffeln sachgemäß zu entnehmen;  
b. alle zur Schaltung und Pflege erforderlichen Handlungen vorzunehmen, insbesondere ist alle nur erdenkliche Vorsicht anzuwenden, um jeden Verderb zu verhindern.

Es ist verboten, die beschlagnahmten Kartoffelmengen zu verbrauchen oder beiseite zu schaffen.

§ 3. Durch Rechtsgeschäft darf über die beschlagnahmten Kartoffelmengen nur zur Erfüllung der von der Amtshauptmannschaft oder der Gemeindevorörde des Ortes, in dem die Erntefläche gelegen ist, aufgelegten Lieferungsverpflichtung oder zur Belieferung von Abschnitten der Landeskartoffelkarten verfügt werden.

Rechtsgerichtliche Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Kreisvollziehung erfolgen.

II. Abfleßung.

§ 4. Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die beschlagnahmten Kartoffeln auf Verlangen der Amtshauptmannschaft oder der Gemeindevorörde des Ortes, in dem die Erntefläche gelegen ist, abzuliefern.

§ 5. Die Kartoffelerzeuger dürfen von den beschlagnahmten Mengen zurückbehalten:

1. als Eigenbedarf des Kartoffelerzeugers und seiner Wirtschaftsangehörigen einschließlich seiner landwirtschaftlichen Arbeiter (Lagerhauer) nach dem Maßstab von 1½ Pfund auf den Tag und Kopf, insgesamt also 5 Zentner, verbrauchen (§. auch § 5, 1).
2. den Saatgutbedarf in Höhe von 40 Zentnern für das Jahr der Kartoffelauflösung 1918; wird Saatgut später von anderer Seite bezogen, so sind die als Saatgut zurückbehaltenden Kartoffeln eigener Ernte zu Ersatzwecken abzugeben;
3. diejenigen Kartoffeln, die dem Kartoffelerzeuger zur Verarbeitung in seiner Brennerei zu belassen sind (für Zeit  $\frac{1}{6}$  des Brennrechts bei einem Verbrauch von 18 Zentnern für das hälften Alkohol);
4. ein Fünftel des Ernteintrags zur Deckung der zum Verlust freigegebenen ungefundene oder die Mindestgröße von 1 Joll (2,72 cm) nicht erreichenden Kartoffeln, der Verluste durch Faulnis und Schwund zum Ausgleich der Mietaufwendungen an Saatgut, falls gewöhnlich mehr als 40 Zentner je ha ausgepflanzt werden, sowie zur Erfüllung von Deputatverpflichtungen.

III. Abgabe und Bezug.

§ 6. Kartoffeln dürfen vom Kartoffelerzeuger unmittelbar an die Verbraucher **nur auf Abschnitte der Landeskartoffelkarte** abgegeben werden.

Im übrigen ist jedem Kartoffelerzeuger die Abgabe von Kartoffeln unmittelbar an den Verbraucher und jedem Verbraucher der Bezug unmittelbar von Kartoffelerzeuger verboten.

§ 7. Kartoffeln dürfen, soweit sie nicht auf Abschnitte der Landeskartoffelkarte bezogen werden (§ 6 Absatz 1), nur durch die Gemeindevorörde oder durch Vermittelung der Gemeindevorörden und nur gegen **Kartoffelmarken des Kommunalverbandes Chemnitz-Land** abgegeben werden.

IV. Verfälschungsverbot.

§ 8. Kartoffeln dürfen, vorbehaltlich der Vorschrift im Absatz 2, weder verfälscht noch zu Futterzwecken verarbeitet werden.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

und von Herrn Kaufmann Em 11 Winter in Rabenstein entgegengenommen und die halptige Beitragszahl oder deren Raum mit 25 Pf. berechnet. **Schluss der Anzeigen-Annahme Freitags nachm. 2 Uhr.**

Fernsprecher Amt Siegmar 244. — Postscheckkonto Leipzig Nr. 12 559, Firma Ernst Glick, Reichenbrand.

Sonnabend, den 4. Oktober

1919

Versäumt werden dürfen nur Kartoffeln, die nicht gefunden sind oder die Mindestgröße von 1 Joll (2,72 cm) nicht erreichen. Das Einführen von Kartoffeln ist verboten. Erzeugnisse der Kartoffelrohware und der Kartoffelstärkefabrikation dürfen weder verfälscht noch zu Futterzwecken vergällt oder mit anderen Stoffen vermengt werden.

### V. Ausfuhrverbot.

§ 9. Die Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz einschließlich Limbach ist nur mit Genehmigung der Amtshauptmannschaft zulässig, soweit es sich nicht um Kartoffeln handelt, die auf Abschnitte der Landeskartoffelkarte bezogen werden.

Gesucht um Erteilung der Ausfuhrgenehmigung sind bei der Gemeindevorörde, in deren Bezirk die Erntefläche gelegen ist, angubringen. Die Ausfuhrgenehmigung wird einem Kartoffelerzeuger in der Regel dann nicht verliehen, wenn die Kartoffeln auf einer Erntefläche geerntet worden sind, die 200 qm nicht übersteigt, und die Einfuhr genehmigung desjenigen Kommunalverbandes beigebracht wird, in den die Kartoffeln eingeführt werden sollen. Jegliche Versendung von Kartoffeln, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Verstand in ganzen Wagenladungen oder im Stückgutverkehr stattfindet, darf nur auf Grund eines von der Gemeindevorörde abgestempelten Frachtbriefes erfolgen. Die Gemeindevorörden werden ermächtigt, für die Abstempelung der Frachtbriefe eine Gebühr von 10 Pf. je Zentner zu erheben.

### VI. Verbrauchsregelung.

§ 10. Als **Selbstverorger** gilt derjenige Kartoffelerzeuger einschließlich seiner Wirtschaftsangehörigen und seiner landwirtschaftlichen Arbeiter, der selbst Kartoffeln auf einer Erntefläche erbaut hat, die größer ist als 200 qm.

Alle übrigen Personen sind — mit der aus § 13 sich ergebenden Einschränkung — **versorgungsberechtigt**. Zur versorgungsberechtigten Bevölkerung gehören auch die Personen, die Kartoffeln im Kleinbau auf Ernteflächen in Größe bis zu 200 qm geerntet haben. Diese im Kleinbau geernteten Kartoffelmengen werden den Kleinbauern auf ihren Bedarfsanteil **bis auf weiteres nicht** angerechnet.

### a. Selbstverorger.

§ 11. Selbstverorger dürfen vom 14. September 1919 bis 13. August 1920 1½ Pfund Kartoffeln auf den Tag und Kopf, insgesamt also 5 Zentner, verbrauchen (§. auch § 5, 1).

### b. Versorgungsberechtigte Bevölkerung.

§ 12. Bis zum 1. November 1919 findet die Kartoffelversorgung der versorgungsberechtigten Bevölkerung in der bisherigen Weise auf Wochentagen des Kommunalverbandes statt. Der auszugebende Wochenkosttag wird nach Maßgabe der vorhandenen Vorrite jeweils durch die Gemeindevorörde besonders bestimmt. Die Ration wird vorläufig auf 7 Pfund

für Kopf und Woche festgesetzt. Kinder, die bis zum 15. September 1919 das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten wöchentlich nur 5 Pfund. Zu diesen Gründen wird auf die Zeit vom 2. November 1919 bis 14. Februar 1920 eine Zulage von 2 Pfund wöchentlich gewährt. (Ministerialverordnung vom 13. September 1919, Punkt 1, Staatszeitung Nr. 212 vom 16. September 1919).

§ 13. Vom 1. November 1919 ab gilt als versorgungsberechtigt nur der Teil der versorgungsberechtigten Bevölkerung, der von dem dem Landeskartoffelkarte gewährten Recht des zentnerweisen Bezugs von Kartoffeln keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 14. Alle versorgungsberechtigten Personen erhalten Kartoffelkarten des Kommunalverbandes Chemnitz-Land.

Diese Kartoffelkarten sind **wöchentlich** von den Gemeindevorörden oder durch Vermittelung der Gemeindevorörden zu beliefern.

### VII. Strafbestimmungen.

§ 15. Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwidert, wird, soweit nicht eine härtere Bestrafung nach der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder eine dieser Strafen) eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 16. Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Die Bekanntmachung vom 14. September 1918, 1219 K. V., Chemnitzer Tageblatt Nr. 262 vom 21. September 1918, Kartoffelversorgung 1918/19, wird aufgehoben.

Chemnitz, am 23. September 1919. 1178 K. V.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

### Brandversicherungsbeiträge.

Um 1. Oktober d. J. waren die Brandversicherungsbeiträge auf den 2. Termin 1919 mit 1 Pf. von jeder Versicherungseinheit für die Gebäude fällig.

Die Brandversicherungsbeiträge und die Reichstempelabgabe sind bis spätestens zum 10. Oktober d. J.

bei Vermeldung der zwangsweisen Beitreibung an die hiesigen Ortssteuerzahllnahmen abzuführen.

Die Gemeindevorörde zu Reichenbrand und Rabenstein, am 2. Oktober 1919.

### Staatseinkommen- und Ergänzungsteuer.

Am 30. v. Br. war der 2. Termin der staatlichen Einkommen- und Ergänzungsteuer fällig. Die Steuer ist spätestens bis zum 21. Oktober dieses Jahres

an die hiesige Ortssteuerzahllnahme abzuführen.

Mit diesem Termin wird gleichzeitig von den Handels- und Gewerbetreibenden ein Beitrag für die Handels- und Gewerbe-Tammer zu Chemnitz erhoben.

Der Gemeindevorörde zu Rabenstein, am 2. Oktober 1919.

### Grundstückverpachtungen.

Auf das Jahr 1920 sollen folgende Grundstücke erneut verpachtet werden:  
etwa 2530 qm Feld an die Reichenbrandter Straße,  
2300 " Wiese am sogenannten Polenhaus,  
5400 " Wiese in Rottluff, Zugang gegenüber dem Rottluff'schen Gasthof.

Schriftliche Angebote sind bis 11. Oktober d. J. im hiesigen Rathaus, Zimmer 2, abzugeben.  
Der Gemeindevorörde zu Rabenstein, am 26. September 1919.

### Bekanntmachung.

Für die hiesige Gemeinde ist in Pflicht genommen worden:  
Herr Ernst Heinrich Schmidel als II. Gemeindeältester;  
Herr Ernst Rudolf Großer als Gemeindegebiets- und Giro-Kassenzeugebüchführer;  
Herr Kurt Schulze als Beamten-Unwärter.

Rottluff, am 27. September 1919. Der Gemeindevorörde.

### Staatseinkommen- und Ergänzungsteuer.

Am 30. September d. J. ist der 2. Termin der staatlichen Einkommen- und Ergänzungsteuer fällig gewesen. Die Steuer ist bis spätestens 15. Oktober dieses Jahres

bei Vermeldung der zwangsweisen Beitreibung an die hiesigen Ortssteuerzahllnahmen abzuführen.

Rottluff, am 2. Oktober 1919. Der Gemeindevorörde.

### Weibliche Jugendpflege Siegmar.

Nächster Dienstag, abends 8 Uhr musikalischer Abend. Alle jungen Mädchen herzlich willkommen.

Siegmar, den 2. Oktober 1919.  
Der Ortsausschuss für Jugendpflege.  
Schuldirektor Spindler, Vorst.

### Kirchenvorstandswahl in Rabenstein-Rottluff betr.

Infolge Ablauf ihres Mandats haben aus dem Kirchenvorstand auszusteigen:

a) in Rabenstein die Herren Fabrikant Robert Berger, Fabrikbestiger Albin Dresdner, Dekonomierat Friedrich Schmidt,  
b) in Rottluff Herr Privatmann Karl Müller.  
Sämtliche Aussteigende sind wieder wählbar.

Stimmberechtigt sind alle konfirmierten männlichen und weiblichen Mitglieder der Kirchengemeinde, die das 21. Lebensjahr erfüllt haben und in die Wählerliste aufgenommen sind. Alle, die noch nicht in die Wählerliste eingetragen sind, sich jedoch an der Wahl beteiligen wollen, werden hiermit erzählt, sich spätestens bis 9. November 1919 durch Unterzeichnung einer Anmeldeerklärung, wonach sie bereit sind und sich verpflichten, „das kirchliche Leben in der Gemeinde in Übereinstimmung mit den Ordnungen der Kirche zu fördern“, in die Wählerliste im Pfarramt aufzunehmen zu lassen.

Wer sich einmal angemeldet hat, bleibt dauernd wahlberechtigt. Vom 10. November ab ist die Aufnahme in die Wählerliste, die vom 16.-30. November im Pfarramt zu Einsichtnahme öffentlich ausliegt, für die bevorstehende Wahl nicht mehr zulässig.

Die Wahl selbst soll am Sonntag, den 7. Dezember d. J., im Pfarrsaal zu noch bekanntzugebenden Stunden stattfinden.

Rabenstein, am 26. September 1919. Der Kirchenvorstand.  
Kirbach, Pfarrer.

### Kirchliche Nachrichten.

#### Parochie Reichenbrand.

Am 16. Sonntag n. Trin., den 5. Oktober, Vorm. 9 Uhr Predig-gottesdienst: Pfarrer Rein.

Vorm. 11 Uhr Kindergottesdienst: Derselbe.